

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 111/09 B**

L 9 AL 43/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 9 AL 160/05 (SG Detmold)

..... ,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 2010 durch  
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter  
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s  
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz und grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 1. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebe-  
gründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender ab-  
strakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in  
einer Entscheidung zB des Bundessozialgerichts (BSG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR  
1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie  
ohne Weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebe-  
gründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechts-  
ansicht entwickelt ist und nicht nur etwa ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen  
oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500  
§ 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 3. September 2009 nicht. Die  
Beklagte behauptet zwar, das LSG habe den tragenden Rechtssatz aufgestellt, dass kein Be-  
schäftigungsverhältnis iS des § 7 Abs 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) vorliege,  
wenn nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis bei einer sog  
Beschäftigungs- oder Auffanggesellschaft begründet werde und der Arbeitnehmer bei der Letzt-  
genannten nach dem mit ihr geschlossenen Arbeitsvertrag nicht zur Erbringung wirtschaftlich  
verwertbarer Arbeitsleistung, sondern nur zur Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungs-  
maßnahmen verpflichtet werde. Demgegenüber habe das BSG im Urteil vom 14. Dezember  
2006 - B 1 KR 9/06 R (BSGE 98, 33 = SozR 4-2500 § 47 Nr 6) seiner Rechtsprechung genau  
den gegenteiligen Rechtssatz zugrunde gelegt. Die nähere Schilderung der Entscheidungs-  
gründe durch die Beklagte zeigt allerdings, dass das LSG keineswegs von einem besonderen  
Rechtssatz in Bezug auf die Tätigkeit bei einer Beschäftigungs- und Auffanggesellschaft aus-  
gegangen ist, sondern lediglich entsprechend den Angaben des Klägers in der mündlichen Ver-  
handlung im Wege der Beweiswürdigung angenommen hat, "vorliegend fehle es an einer Be-  
schäftigung nach Weisungen und dem erforderlichen Eingebundensein des Klägers in die  
Arbeitsorganisation seiner Arbeitgeberin, weil der Kläger während der Dauer des arbeits-  
vertraglichen Arbeitsverhältnisses tatsächlich nicht für die B+T Beschäftigung und Transfer  
GmbH gearbeitet habe". Damit wird aber erkennbar keine tragende Rechtsansicht und deshalb  
auch kein Widerspruch im Grundsätzlichen herausgearbeitet, sondern allenfalls die Unrichtig-  
keit der Entscheidung im Einzelfall aufgezeigt, welche jedoch nicht Gegenstand der Nicht-  
zulassungsbeschwerde ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; stRspr).



- 4 2. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht. Zwar wird - nunmehr als Frage - aufgeworfen, ob ein Beschäftigungsverhältnis iS des § 7 Abs 1 SGB IV vorliegt und die Beschäftigung auch aufgenommen wurde, wenn nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis bei einer sog Beschäftigungs- oder Auffanggesellschaft begründet wird und der Arbeitnehmer bei der Letztgenannten nach dem mit ihr geschlossenen Arbeitsvertrag nicht zur Erbringung wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung, sondern nur zur Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen verpflichtet wird. Unabhängig davon, ob diese Frage letztlich umfassend als Rechtsfrage verstanden werden kann, wird indessen schon der Klärungsbedarf nicht hinreichend dargelegt. Denn von einer Klärung ist im Regelfall auszugehen, wenn die Frage unmittelbar durch das Gesetz beantwortet wird (vgl § 25 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch <SGB III>) oder höchstrichterlich entschieden ist (ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Insoweit hätte sich die Beklagte nicht auf die Feststellung beschränken dürfen, dass die Frage nach dem Stand der Rechtsprechung ungeklärt sei, wenn man davon ausgehe, dass das oben bezeichnete Urteil des 1. Senats die Rechtsfrage nicht beantworte. Vielmehr hätte dargelegt werden müssen, ob und in welchem Umfang trotz des § 25 Abs 1 Satz 1 SGB III, der hierzu ergangenen Rechtsprechung und der zitierten Entscheidung des 1. Senats (aaO) durch das unter B 2 U 34/08 R damals noch im 2. Senat anhängige Verfahren gerade im Bereich des Arbeitsförderungsrechts weitere Klärung zu erwarten gewesen wäre. Das ist indessen nicht geschehen.
- 6 Nicht weiter nachgegangen werden braucht demgegenüber der sich nach den Ausführungen der Beklagten ebenfalls stellenden Frage zur Erweiterung des Bemessungsrahmens bei unbilliger Härte (Revision anhängig unter B 11 AL 30/09 R). Denn hierzu hat die Beklagte gänzlich auf Darlegungen zur grundsätzlichen Bedeutung verzichtet.
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).



8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)